

Diese Bestimmungen sind durch die Stiftungsrechtsreform beinahe unverändert übernommen und mittels der §§ 39 bis 40 in das neue Gesetz integriert worden.

Flankierend zu den neuen stiftungsgesetzlichen Bestimmungen und zum Übergangsrecht wurden im Zuge der Stiftungsrechtsreform auch zwei wichtige Änderungen der allgemeinen Vorschriften⁶¹ und eine Modifikation des Erbstatuts⁶² verabschiedet. Zum neuen Stiftungsrecht ist am 24. 3. 2009 eine Stiftungsrechtsverordnung (StRV) ergangen, die diverse Agenden der neu geschaffenen Stiftungsaufsichtsbehörde näher regelt.⁶³

Die neue gesetzliche Regelung hat das Stiftungsrecht gänzlich vom TrUG abgekoppelt und insoweit selbständig gestellt. Dadurch konnte das neue Recht erheblich an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gewinnen, wenngleich bezüglich der Anwendung des allgemeinen Teils auf die Stiftung immer noch einige Unklarheiten verbleiben. Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt, die stiftungsrechtlichen Normen ausreichend zu kompletieren. So fehlen beispielsweise zeitgemässe Bestimmungen über die Vermögensverwaltung⁶⁴ oder über die in der Praxis sehr wichtige Frage, wie sich Aufwendungen und Kosten der Stiftungen in ihrer Ertrags- und Vermögensrechnung niederschlagen. Auch bezüglich der Destinatärsstellung ist die neue Regelung in mehrfacher Hinsicht lückenhaft. Gleichbehandlungsgebot oder andere für die Praxis bedeutsame Fragen des Destinatärschutzes waren ganz offensichtlich keine Belange, die den Novellengesetzgeber näher interessierten.

Nach altem Recht konnten nur kirchliche Stiftungen, reine und gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen mit bestimmten oder bestimmbareren Genussberechtigten die Rechtspersönlichkeit ohne Registereintragung erlangen.⁶⁵ Alle anderen Stiftungstypen waren eintragungspflichtig. Nach neuem Recht sind nurmehr gemeinnützige Stiftungen und jene privatnützigen Stiftungen eintragungspflichtig, die ein nach

61 Art. 107 Abs. 4a PGR (Umschreibung der gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke) und Art. 182 Abs. 2 PGR (gesetzliche Normierung der Business Judgment Rule).

62 § 29 Abs. 5 IPRG idF LGBl. 2008 Nr. 221.

63 Dazu Hammermann, Die neue Stiftungsrechtsverordnung, liechtenstein-journal 2009, 34 ff.

64 Art. 552 § 25 Abs. 1 PGR stellt lediglich auf eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Verwaltung nach den «Grundsätzen einer guten Geschäftsführung» ab.

65 Art. 557 PGR in der Fassung vor LGBl. 2008 Nr. 220.